



DNG SONDERNEWSLETTER ZUR CORONA-KRISE

Liebe Mitglieder,

Sie alle haben sicher von verschiedener Seite in den letzten Tagen eine Menge Informationen darüber erhalten, welche rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Konsequenzen die aktuelle Situation für Sie und Ihre Unternehmen haben kann und auch, welche Unterstützung Sie hier erfahren können. Dennoch und auch gerade wegen der Menge der Informationen möchten wir für Sie noch einmal versuchen, die Dinge ein wenig zu ordnen und ein paar Sachen herauszustellen, von denen wir glauben, dass sie insbesondere unsere Mitglieder (auch) betreffen können – bitte beachten Sie, dass nachstehende Aufstellung nur eine **erste Übersicht** ist und nicht vollständig sein kann, weder, was die einzelnen Punkte inhaltlich noch die Maßnahmen und Regelungen insgesamt betrifft:

1. STEUERN

Die Finanzverwaltung gewährt auf Auftrag zinslose Stundungen von Steuern (nicht Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer). Darüber hinaus sind Anträge auf Herabsetzung der Steuervorauszahlung und die Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus möglich.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

<https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24153/index.htm>

<https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x>

2. FINANZHILFEN UND ZUSCHÜSSE

Die Bundesregierung hat ein Soforthilfeprogramm für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler eingerichtet

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html>

Im Einzelnen:

KfW - ERP-Gründerkredit (073)

Unternehmen < 5 Jahre, für Investitionen und Betriebsmittel, bis zu 1 Mrd. Euro Kreditsumme, bis zu 90 % Risikoübernahme

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

KfW - Unternehmerkredit (057)

Unternehmen > 5 Jahre, für Investitionen und Betriebsmittel, bis zu 1 Mrd. Euro Kreditsumme, für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind, bis zu 90 % Risikoübernahme,

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

Bürgschaften der Bürgschaftsbanken der Länder

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Finanzierungshilfen auf Landesebene:

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

LfA Förderbank Bayern <https://lfa.de/website/de/index.php?f=www.lfa.de>

BayernLaBo - Bayerische Landesbodenkreditanstalt <http://www.bayern-labo.de/>

Weitere Länder (Übersicht): <https://www.blog.heussen.law/kategorie/corporate/corona-finanzierungshilfen-von-bund-und-laendern/>

3. RECHTLICHES

KURZARBEIT

Unternehmen können rückwirkend zum 1. März 2020 Kurzarbeit beantragen. Die Agentur für Arbeit zahlt dann Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn und Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Voraussetzung ist u.a., dass mehr als 10% der Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% betroffen sind und keine anderen Maßnahmen (zB Urlaub oder Abbau von Überstunden möglich) sind.

Ferner besteht (zunächst) für März und April die Möglichkeit, Sozialversicherungsbeiträge stunden zu lassen, wenn aufgrund der durch die Corona-Krise verursachten wirtschaftlichen Verwerfungen ein Unternehmen "unter erheblichen Einnahmeausfällen leidet und nicht in der Lage ist, die Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu begleichen."

MORATORIUM FÜR LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSPFLICHTEN

Von der COVID-19 Pandemie Betroffene, die Verbraucher oder Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte und bis EUR 2 Mio Umsatz p.a. oder bis EUR 2 Mio Bilanzsumme) erhalten bis 30.06.2020 einen Aufschub für alle Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen aus sog. wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, sofern sonst die wirtschaftliche Grundlage gefährdet wäre.

Das Moratorium gilt nicht für Kauf- oder Werkverträge oder arbeitsrechtliche Ansprüchen. Für Miet-, Pacht- und Verbraucherdarlehensverträge gibt es Sonderregelungen. Das Leistungsverweigerungsrecht ist wiederum ausgeschlossen, wenn die wirtschaftliche Grundlage des Gläubigers gefährdet würde - dann hat der Schuldner jedoch ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht.

MIETERSCHUTZ

Die Pflicht zur Mietzahlung für Grundstücke oder Räume bleibt bestehen - allein wegen Mietschulden für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 darf der Vermieter jedoch den Mietvertrag nicht kündigen, wenn der Mieter (gleich ob Privatperson oder Unternehmen) die Miete aufgrund der COVID-19 Pandemie-Folgen (der Vermieter kann Glaubhaftmachung verlangen) bis zum 30.06.2022 nicht zahlen kann.

DARLEHENSVERHÄLTNISSE

Eine Kündigung von Darlehensverträgen mit Verbrauchern wegen Zahlungsverzuges oder wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist bis drei Monate nach Fälligkeit ausgeschlossen. Ansprüche können bis zu 3 Monaten gestundet sein.

Aktuell gilt dieses Stundungsrecht nicht für gewerbliche Vermieter, die ihre Darlehen auch dann weiter voll bedienen müssen, wenn ihre Mieter aufgrund der COVID-19 Pandemie ihre Miete zurückhalten!

AUSSETZUNG INSOLVENZANTRAGSPFLICHT UND INSOLVENZRECHTLICHE SONDERREGELN

Die bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung bestehende *Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO* wird bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, wenn Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruhen und wenn Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Haftung für Geschäftsführer für Zahlungen und für Kreditgeber jeweils in der Krise und die Insolvenzanfechtung werden entschärft.

GESELLSCHAFTSRECHT

Aktiengesellschaften, GmbH's und Vereine können ihre Versammlungen "virtuell" abhalten.

DAUER

Sämtliche Regelungen sind befristet, meist bis 30.06 oder 30.09., können aber kurzfristig noch teils erheblich verlängert werden.

Bitte beachten Sie, dass vorstehende Darstellungen nur der ersten Orientierung dienen. Informieren Sie sich jeweils im Detail oder lassen Sie sich beraten. Nähere

Informationen finden Sie z.B. unter

<https://www.eit-muenchen.de/>

<https://www.blog.heussen.law/kategorie/arbeitsrecht/corona-virus-update-arbeitsrecht/>

<https://www.blog.heussen.law/kategorie/immonecht/corona-gesetz-beschlossen/>

Ihr/Euer DNG-Vorstand